Amtliches

Unterlahn=Areis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses. Tägliche Beilage jur Diejer und Emfer Beitung.

Breife ber Angeigen: Die einfp. Betitzeile ober beren Raum 15 Bfg. Mellamegeile 50 Big.

Ansgabeftellen: In Dieg: Diofenftraße 88. In Ems: Romerftraße 95. Drud und Berlag von D. Chr. Commer, Eins und Dieg.

Wr. 235

Dies, Samstag ben 7. Oftober 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Dies, ben 6. Oftober 1916.

Bekanntmadung.

Mufterung ber Landfturmpflichtigen des Jahrganges 1898 und derjenigen ungedienten Leuten die in der Beit bem 8. Geptember 1870 bis einichließlich 31. Dezember 1875 geboren find und früher die Enticheidung "bauernd natanglid" erhalten haben.

Die Mufterung ber borftebend genannten Manuschaften findet an ben nachbenannten Tagen in Dies uns zwar im Sotel "hof bon Solland" ftatt.

Mittwoch, ben 11. Ottober 1916, vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Allendorf, Altendies, Attenhaufen, Mull, Balbuinftein, Becheln, Berghaufen, Bergnaffan-Schenern, Bern-droth, Riebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgichwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Dies, Daufenau, Deffighofen, Dienesthal und Bornberg.

Donnerstag, den 12. Oftober 1916, vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Dörsdorf, Dornholzhausen, Bad Ems, Ebertehausen, Eisighofen, Eppenrod, Ergeshausen, Flacht, Freiendies, und Beilnau.

Freitag, ben 13. Ottober 1916, vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Beifig, Giershaufen, Gudingen, Gutenader, Sahnftatten, Sambach, Beiftenbach, Berold, Birifbirg, Somberg, Holzappel, Solzheim, Horhaufen, Mielbach, Salt-ofen, Kaltenholzhaufen, Kapenelnbogen, Kemmenau, Mingelbach, Rorborf, Langenicheid und Raffau.

Samstag, ben 14. Ottober 1916, vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Laurenburg, Lohrheim, Lollichied, Miffelberg, Mittelfifchbach, Dubershaufen, Rebbach, Rieberneifen, Riedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen, Obernhof, Oberwies, Bohl, Redenroth, Rettert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Chiceheim, Schonborn, Schweighaufen, Geelbach, Singhofen, Steineberg, Gulybach, Bafenbach, Beinahr, Binden und Bimmerichieb.

Die Laubsturmpflichtigen muffen punttlich um 3 Uhr Mufterungelofale antreten.

Hugenicheinliche Reuppel, 3bioten pp. brauchen nicht gu ericheinen. Bur bieje Lente find ebent. amtstrat: liche Attefte eingujenden ober mitzubringen. Wer durch Krantheit am Ericeinen im Mufterungetermin berhindert ift, bat ein ärztliches Atteft - fpateftens jum Mufterungstermin - burch den betr. herrn Burgermeifter eingue reichen. Das Atteft ift burch die Ortspoligeibehörbe gu beglaubigen, falls ber ausstellende Argt nicht amtlich augefiellt

Die Berren Bürgermeifter bes Greifes werben erfucht, die Gestellungspflichtigen in ihrer Gemeinde unbergiglich gu bem Termin gu laden und borftehende Befanntmadung anf eirtäubliche Weise gu beröffentlichen.

Ber ohne genugende Entichulbigung fich nicht gur Dufterung ftellt, bat ichwere Strafen du gewärtigen.

Bahrend der Daner des Mufterungsgeichaf tes baben die Serren Burgermeifter im Dufter rung Stotale, folange Leute ihrer Gemeinde ges muftert werden, jugegen ju fein, um jederzeit auf Berlangen fiber bie Berhaltniffe ber Landfturmpflichtigen perstönlich Austunft erteilen zu konnen. Die Bestellungspflichtigen ind fatieglich noch barauf aufmertfam gu machen, bag fie in reiner Aleidung und jauber gewaschen gum Mufterungetormin erideinen muffen.

Bugange an Landfturmpflichtigen find mir um gehend

Der Bivil-Borfigende ber Erfag-Rommiffion bes Unterlahnfreifes.

3. 18. Bimmermann.

Die 3, ben 3. Oftober 1916. 3.= Mr. II. 10 448. Un Die familiden Schulvorftande und herren

Berbandevorfteher Des Rreifes.

Betr Ausweißen der Schulzimmer. Die mit Berfügung bom 15. April 1916, J.-Nr. II. 3779 — Kreisblatt Nr. 94 — geforderte Berichterstattung betr. das Ausweißen der Schulzimmer wird in Erinnerung gebracht und bis fpateftens jum 15. Ottober b. 3rs. erwartet.

Der Landrat. Duberftabt,

Befannimadjung

fiber Preisbeschränkungen bei Berkäufen von Schubwaren. Bom 28. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesehbl. S. 327) solgende Berordnung erlassen:

1.

Schuhwaren dürsen zu keinem höheren Preise berkauft werden als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Gestehungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenes Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) ausgestellten Richtsäte maßgebend.

Schuhwaren im Sinne der Berordnung find folche, die gang ober gum Teil aus Leder, Strid. Beb- oder Birkwaren, Fils oder filsartigen Stoffen bestehen.

8 2.

Lieserungsverträge über Schuhwaren, die vor dem Infrasttreten dieser Berordnung zu höheren als den nach \(\) 1 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit die Lieserung nicht vor dem Infrasttreten der Berordnung erfolgt ist.

\$ 3.

Schuhwaren dürsen bom Großhändler nur an Kleinhändler, vom Kleinhändler nur an Berbraucher abgeseht werden.

\$ 4.

Schuhwaren muffen auf der Bore felbst oder auf einem mit dieser fest berbundenen, aus dauerhaftem Material hergestellten Begleitschein in einer für den Käufer leicht erkennbaren Beije folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewordslichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware hergestellt hat; an Stelle der Angabe des Namens oder der Firma und des Niederlassungsorts kann als Konnzeichnung eine Rummer treten;

2. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung;

3 ben Monat und das Jahr, in benen die Angaben angeben angebracht worden fine.

Die Borschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Schuhwaren, die auf Bestellung des Berbranchers handtrerksmäßig nach Maß angesertiet werden.

1. 1 图 图 5 5

Die im § 4 borgeschriebenen Ansaben sind vom Horssteller oder, salls die Ware aus dem Ausland eingesührt wird, von demjenigen anzubringen, der die Ware im Inland im eigenen oder fremden Ramen in den Berkehr bringt. Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

Bei Baren, die zur Zeit des Infrafttretens diefer Pekanntmachung bereits im Befitz eines Sandlers fich befinden, find nur die im § 4 Abh. 1 Rr. 2, 3 verlangten Angaben

bon diefem angubringen.

Soweit der zur Auszeichnung Berpflichtete an Stelle der Angaben seines Namens oder der Firma und bes Rieder-lassungsortes eine Nummer anbringen will, hat er bei der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) die Zuteilung dieser Nummer zu beantragen. Er darf sich nur der zugeteilten Nummer bedienen.

8 6.

Der Käufer von Schuhwaren kann, wenn er glaust daß ber ihm berechnete Preis oder der ausgezeichnete Kleinverkanfspreis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kausvertrags Feschung des Preises durch ein Schiedsgericht beautragen. pandigen Beforde die Preife auch auf Anrusen der Lacht und bestimmt die nach s. 4. In Berbindung mit den von der Entachterkommission sür Schiehwarenpreise (§ 9) ausgestellten Nichtsähen augemessenen Preise. Ist der für eine bestimmte Art von Schuhwaren seitgeschte Breis niedriger als der ausgezeichnete, so hat das Schiedsgericht zugunsten des Neichs von dem zur Auszeichnung Berpflichteten einen Letwog einzuzielen der dem Ueberpreis aller von dem Berpflichteten mit der besanstandeten Breisauszeichnung in den letzen drei Monatzn in den Berkehr gebrachten Schuhwaren der betrefsenden Art entspricht.

8 7

Ergibt die Prüfung durch das Schledsgericht den Berdacht einer strafbaren Uebertenerung. so hat der Borfigende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

\$ 8

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§ 9.

Der Meichskanzler ernennt eine Gutachterkommission sür Schuhwarenpreise, der es obliegt, allgemeine Michtsätze sür die Bestimmung der Verkaufspreise sestzuseben, insbesondere Grundsätze sür die Berechnung der Gestehungskosten, des angemessenen Anteils an den allgemeinen Unstosten und des angemessenen Gewinns aufzustellen. Die Gutachterkommission hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern. Sie hat eine Liste der gemäß § 5 Abs. 3 zugeteilten Nummern zu führen und dem Schiedsgerichte die Nummern der zur Auszeichnung Berpflichteten seines Bezirkes mitzuteilen.

§ 10.

Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Berkaufs von Schubwaren bezweden, sind verboten.

Als berboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ansverkäusen und Teilausverkusen, Indentur- und Saisonderkäusen, Festberkäusen, Seriea- und Restelwochen oder -tagen, Propaganda- und Reklamewochen oder -tagen und don ähnlichen Sonderverkäusen sowie die Ankündigung von Verkäusen zu herabgeseisten Preisen oder Indenturpreisen.

§ 11.

Bedeutet die Durchführung des Berbots (§ 10) bei Trdesfällen, Geschäftsauflösungen und Konkursen eine besondere härte, so kann die Ortspolizeihehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 12

Der Reichskanzler erläft die afberen Bestimmungen über die Errichtung, die Zuständigkeit, die Zusammensehnug und das Bersahren des Schiedsgerichts sowie über die Errichtung, die Zuständigkeit und die Zusammenschung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

§ 13.

Der Reichstanzler kann Ausnahmen von den Bocichriften dieser Berordnung zuloffen. Er kann die Preise für Ausbesserungen an Schuhwaren regelu.

8 14.

Mit Gefängnis bis zu fechs Menaten oder mit Celdsftrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 3, 10 zuwiderhaudelt; 2. wer Schuhwaren ohne die nach §§ 4 5 vorgeschrieben. Auszeichnung verkauft, seilhält oder sonst in den Berkehr bringt; wer bet der nach \$8 4, 5 vocgeschebenen Ausgelch-nung unrichtige Angaben macht, oder eine andere als die ihm zugeteilte Aummer verwendet oder wer Schuhwaren bertauft, seilhalt oder jonn in den Bertehr bringt, wissend, daß die Ausgeichnung unrichtige Ungaben oder eine falfche Rummer enthalt ober baf bie ausgezeichnete Breisangabe erhoht oder untenntlich gemacht ist;

4. wer Schuhwaren zu einem höhecen als dem ausgezeit-

neten Breije verfauft oder feilhalt;

5. wer, nachdem für eine bestimmte Art dr bon ihm in den Berfehr gebrachten Schuhmaren bon dem Cdiedegericht ein angemeffener Breis fel bett ift. Maren gleicher Art mit einem höheren Rleinhandelspreis ausgeichnet und mit diefer Muszeichnung terfauft feilhalt eder fonft in den Bertehr bringt

Bei borfählicher Zumiderhandlung tonnen neben ber Strafe die Baren eingezogen werden, auf Die fich bie ftrafbare Sandlung begieht, ohne Unterichied ob fie bem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Die Berordnung tritt mit dem Tage der Berfunoung, hinfichtlich bes § 14 mit dem britten Tage nach ber Berfündung, hinfichtlich ber 88 4, 5 mit bem 25. Ofteber 1916 in Kraft. Den Beitpuntt des Mugertrafttretens beftimmt ber Reichsfangler.

Berlin, ben 28. September 1916.

Ter Stellvertreter bes Reichstanglers Dr. Belfferich.

Brantfurt a. M., im Geptember 1916.

Befanntmachung.

Mit größter Erbitterung erneuern fich bie Angriffe unferer Beinde im Beften und Dften, gegen bie fich unfere tapferen Truppen helbenhaft berteibigen. 3m Sinblid bierauf und auf bie burch die neueften Rriegsert.arungen bedingte Bermehrung unferes Heeres wilte die Liebesgabentätigfeit nicht nachlaffen bielmehr ich noch erheblich erhöhen. Da Sie wiederholt ichon die Gite batten, der Mbnahmeftelle I Liebesgaben ju fiberweisen gestatte ich mir die ergebene Bitte ausunferer Truppen gitigft unterftuten gu wollen.

Aus bem Etappengebiet wird wiederholt um Ueberweifung bon folgenden Liebesgaben bringend gebeten:

Bigarren, Bigaretten, Raucy und Stautabat, Tabatspfeifen, Sojentrager (ohne Gummi), Bruftbentel Rabzeuge, Taidenmeffer, Spiele Feuerzeuge, Tafchenlampen, Marmelabe, Fruchtfafte, eingemachte und gedorrte Früchte, Beringe, Rollmope, Raucherfifche, leichter unberfalichter Landwein, Rotwein uib.

Muf Bunich bin ich gern bereit, für bie mir etwa gu überweisenden Gelobetrage, obige Gegenftande billigft einzufaufen,

> Hochachtung&boll Der Delegierte

Abnahmestelle freiwilliger Gaben Rr. I für das XVIII. Armeeforps.

3. Pobft. .

3.=23. 1061.

Dieg, den 4. Oftober 1916.

Borntebendes bringen wir hiermit gur bffentlichen Grenntnis. Wir bitten bringend um die bezeichneten Liebesgaben und ihre Ablieferung an uniere Sammelftellen in Dieg, Raffan, Bad Ems, Ragenelnbogen und holzappel bon wo ile an die Abnahmeftelle weiter geleitet werben.

Der Bornibende Des vereinigten Romitees der unter dem Roten Rreus wirfenden Bereine des Unterlahnfreifes.

3. 21 Bimmermann.

X96. Nr. 1258 1. 26. 16. Berlin, ben 19. September 1918. C. 25, Alexanderfix 3 C.

Befanutmachung

Der "Deutsche Berein für Gänglingsfürsorge" E T. in Berlin-Bilmereduri läßt durch eine Firma Bieland u. Co. Postfarten für feine Bliede bertreiben. Der Bertrieb ber Postfarten erfolgt in berfelben Weije, wie jie bon bier aus fonft für Eriegswohlfahrtspofttarten vorgefd, rieben wird. Gine Erlaubnis auf Grund der Bundestateberrerd. nung bom 22. Juli 1915 jum Bertriebe der Bereinspoftforte ift nicht erforderlich, ba, foweit mir beiannt, weber auf den Postfarten nuch fonft irgenetoic auf den Krieg und einen Kriegewohlfahrtegwed bingewiefen wird.

3ch ftelle ergevenft anbeim, die unterftellten Beborben darauf hingulveijen, bag ein Griegswohlfahrtszwed nicht borliegt und daß die Bertaufer ber Boftfarten bes Bereins erforderlichenfalls im Bejig bon Bondergewerbescheinen fein

Der Staatstommiffar für Die Regelung Der Rriegs: wohlfahrtspflege in Breugen

In Bertretung. gez. (Unterfdrift) Bebeimer Regierungerat.

Un den herrn Regierungsprafidenten in Wiesbaden.

Dies, den 4. Oftober 1916.

Albbrud teile ich den Ortspolizeibehörden des Rreifes gur Kenntnisnohme und Beachtung mit.

> Der Ronigl. Landrat. 3. 21.: Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Beichlagnahme des Dörrobites.

Berlin, 5. Ottober. Mit Genehmigung ber Bevollmachtigten bes Reichstanglers wiro ben ber Briegegejellichaft für Obittonferben und Marmeladen m. b. S. Berlin, Rodfitt. 6. bestimmt, bag Dorrobst bis auf weiteres bon ben Dorranftalten nicht abgesett werben barf. Betriebe, Die fid mit ber Serftellung bon Dorrobft befaffen, haben ber Ariegegesellichaft binnen 8 Tagen ihre borrate und ferner allwochentlich die bon ihnen neu hergestellten Mengen an Dorrgemiffe anguzeigen.

Ariege= und Boltewirtichaftlices.

Eine Berordnung über Sochipreife für verdorbene Gette in Ausgicht.

Die bisber guttigen Sochftpreisbestimmungen für Speinefett erftreden fich nur auf jolde Baren, welche fur ben menichliden Genuft geeignet find, nicht aber auf verborbene Bare.

Es ift feit einiger Beit in der Breffe wiederholt barauf hingewiesen worben ,baft ichiecht geworbene Butter ober ber-borbene Margarine ober Anochenipeisesette gu Preisen, of. weit über ben Sochftpreifen für gute Baren liegen, bertauft worden find. Db die baber mehrfat erhobene Behanptung, baft die genannten Speifefette abfichtlich nicht genugen i gepflegt worden feien, fodag fie berderben tonnten ober daß man fie für verdorben erftort, um tie ben Sochftpreisbestimmungen gu entziehen, gutrifft, wird feitens bes friegernahrungeamts regelmäßig genan nachgeprüft. Dem Miffiande, bag für becdorbene Waren febr viel hobere Preife als fur gute zu ergielen find, woburch ein Anreig fur mangelhafte Behandlung ber Bare gegeben ift, muß ein Ende gemacht merben. Deshalb wird beabsichtigt, in nachfter Beit eine Berordnung zu erlaffen, in welcher far die berberbenen Speijefette Bochftpreife fergefet. weiben, die jo bemeffen find, ban die Mifftande unter all'n Umftanben ausgeschaltet werben.

Prudergemeinde korntal in Bürttemberg begehen. Jur Zeier ihres hundertjährigen Bestehens vezräßte sie in ihrer Mitte etwa 100 deutschrussische Kriegsgefangene, Nachtommen ebemaliger Württemberger, die aus derfelben Gegend bor gerabe tvaten. Der marme Empfang, ber ben bentichen Bavera aus fernen Landen bereitet warbe, hat Dieje lichtlich erfreut und ergriffen .

Der Gedanke, Rachkommen ber bor langer Beit Husgewanderten in der alten Beimat Segrugen gu tonnen, hat in gang Bürttemberg lebhaften Widerhall gefunden. Unter Peifein des Leiters des Fürforgebereins für deutsche Rud-wanderer, Rittmeifter Bord,arde, wurde ein Stuttgarter 3weigberein im Unichlug an den Berliner Sauptverein gegrundet. Möditen burch ihn noch viele Ediwaven aus Rugland und aus

aller Welt die alte Beimat wiederseben.

Bom Büchertifch.

(!) Das Dabeim beginnt feinen neuen Jahrgang mit einem großen Roman bes öfterreichlichen Dichters Rarl Sons Strobl. Und gwar ift es ein Bismard-Roman, der das Leben bes Altreid stanglere in jeinen erften Mannesjahren farbenreid und mit höchfter Unichaulichkeit schildert: er zeigt den gewaltigen Mann als ben Schmied ber beutichen Ginheit. 3m-tereffant an ber erften Rummer ift außerbem besonbers noch zweierlei: der Auffat "Deutsche Beimat" mit gang forrlichen bunten Bilbern, bon benen jedes ein Runftwert ift, und Die Schilderungen bon Mittampfern und Berichterftattern ans bem Beltfriege, 3. B. aus ber furchtbaren Commeichlacht ob'r bon einer Seldentat bes jungen Oberleutnants, ber auch ber Monte Cimone iprengte, - auregende, ja fpannende Arbeiten, die man vielfach mit fliegenoem Atem lieft. Beides ift in ber Tat bezeichnend für bas Dabeim: es bermittelt Berte ber iconen Runft in muftergultigen Abbilbungen, und es bient ben vielfältigen Intereffen und Anregungen bes Tages. Die erfte Rummer bes neuen Dabeim-Jahrgangs ift ein biel-versprechender Unfang, der das beste-erwarten lätt.

(!) Rene Franentleidung und Frauentultur. Organ des Berbandes für Deutsche Frauenfleidung und Frauen-fultur. Schriftleitung: Mara Canber, Ele Birminghaus, beibe in Roln. Berlag ber B. Braunichen Sofbuchbruderei in Rarisruhe. Jährlich 10 Sefte in Soch-Quart mit gablreichen Abbilbungen und Beichnungen auf Runftorudpapier, jowie Schnittmufterbogen. Preis für das Jahr 6 Mart, fürs Salbiahr 8 Mart. Probehefte unberechnet und portofrei.

(!) "Das neue Deutich land", herausgegeben bon Er. Mooif Graboweth, bas in den bier Jahren feines Beftehens fich in die borderfte Reihe ber beutiden Zeitschriften gefiellt hat, ift in den Berlag von Friedrich Andreas Perthes 21.-18. in Gotha übergegangen . Die Zeitzwrift ericheint kunftig als Salbmonateidrift in berftarttem Umfange. Bahrend bisher bom "Neuen Deutid fand" borgugeweise bie Bolitit behandelt wurde, wird die Beitidrift ton nun an alle Webiete bes geiftigen Lebens berfidfichtigen. Der bisber sown hervorragende Mitarbeitertreis wird fich Damit noch im weitere Ramen von Geltung bergrößern. Der Bezugspreis wird jedoch nicht erhöht; er beträgt nach wie bor gwilf Mark für das Jahr.

,!, Sindenburg. Bon Sans Binter. (,,Bolfeichriften jum gregen Grieg", Rr. 92/93.) 20 Pf., 10 Stud 1,50 DR., 100 Stud 11,50 M. - Berlin 28 35, Berlag bes Ebungeliffen Bundes.

In ber Reihe der biel gelejenen ,Bolfefchriften jum gro-Sen Krieg" ift jest jum 69. Geburtstag bes Siegers bon Tunnenberg ein Sinbenburg-Buch erichienen. Der Berfaffer feilbett in fnappen Bugen ben Befreier, Begwinger, Geffungsgeridmetterer; baran ichließen fich Stimmen über ben Gewaltigen, Erinnerungen aus feiner Magbeburger Beit, wegmeifende, baterlanbifde und religibje Borte bon ihm felbft. Das gange, in einem Bug, ift ein Bekenntnis ju Sindenburg, fo wie er unter und aufragt mit feiner Frieden um fich breitenden Perfonlichkeit, feinem Berge berfegenden Glauben, feinen weltgeschichtlichen Erfolgen.

(.) Rudfebr Shadletons, Shadleton traf mit oon durch ibn in mühjeliger Arbeit besteiten Mitaliceen seiner Subpolar-Erpedition in Balpareijo ein. Den Forfdern murbe burch ben Brafibenten und die oberften Behorden ber Republit Chile ein glangender Empfang bereitet.

Standedamt Dirg.

Bei bem Königl. Standesamte wurden im Monat Cep-tember 1916 7 Geburten (4 Knaben, 3 Madchen), 3 Ehe-ichließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

Juli 2. Der Landwehrmann,
35 Jahre alt,
Nuguft 19. Der Mustetier, Meiger Jakob Wilhelm Schröber
von Oranienstein, 21 Jahre alt,
von Oranienstein, 21 Jahre alt,

alt, ber 7. Der Erwin Albert Jagbender zu Sambach, September 2 Wochen alt,

September 7. Die Emilie Breng geb. Biegand gu Dieg, 60 Jahre alt,

September 12. Der Reftaurateur hermann Eppers gu Dieg,

60 Jahre alt, Nugust 7. Der Musketier, Frijeur Baul Schnitter non Diez, 21 Jahre alt,

September 15. Totgeboren bem Landmann Carl Clos gu Birlenbach eine Tochter,

September 17. Der Bergmann Jacob Gafteier gu Dieg, wohnhaft zu Biebrich, Kreis Unterlahn, 46 Jahre alt, September 26. Die Charlotte Ludwig geb. Latter zu Dies,

80 Jahre alt, September 26. Die Marie Eppers geb. Schmidt, 59 Jahre alt, September 30. Die Elijabeth Boll geb. Mungert zu Diez, 68 Jahre alt.

Berdingung.

In ber Konfolidationsfache bon Reesbach foll ein Teil der Erdarbeiten jum Ausbau der neuen Bege und Graben, Lieferung bon Durchligrahren und Begebefestigungen, beranjagagt zu 8000 Mark, bergeben werben, wogu Termin auf

Freitag, den 13. Oftober 1916, vormittags 9 Uhr

in die Ruoll'iche Birtichaft gu Reesbach

Angebote find nach Prozenten der Baufumme berechnet mit ber Erffärung, daß der Bieter fich ben ausgelegten Bedingungen unterwirft, ichriftlich in verichloffenem Umfchlage bis fpateftens

Donnerstag, den 12. Oktober 1916, nachmittags 6 Uhr

im Geschäftszimmer ber Königlichen Kommission I für die Guterkonsolibation — Parkstrage R. 27. — abzugeben

Der Roftenanschlag nebft Beichnungen und die Bergebungs. bedingungen liegen im hiefigen Landmefferbureau - Bart's ftrage Dr. 23 - gur Ginficht offen.

Buichlagefrift 8 Tage.

Limburg, den 3. Ditober 1916.

Ronigliche Rommiffion I für die Gutertonfolidation.

Kakenelnbogen.

Der neueingeführte

Biehmartt

finbet am Dienstag, ben 10. Ottober ftatt.

[714

Berantwortlich für die Schriftleitung Richard Bein, Bad Ems.